

# **Satzung (Nachtrag 6) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenlockstedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zz. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt vom 12.12.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag 6 zur Hauptsatzung vom 29.01.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.05.2013, erlassen:

## **Artikel I**

1. In § 4 Abs. 1 Buchstabe e) wird das Aufgabengebiet des Ausschusses für Umwelt, Tourismus und Veranstaltungen (Kurzbezeichnung: Umweltausschuss) wie folgt neu gefasst:

### Aufgabengebiet:

Behandlung aller umweltpolitischen wie ökologischen Fragen einschließlich Energiemanagement und -controlling, Tourismus, Veranstaltungen

2. § 10 erhält folgende Fassung:

## **§ 10**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hohenlockstedt in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich in der Wilhelmstraße (Rathaus), in der Breiten Straße (Marktplatz), in der Hermann-Löns-Straße (Jugendzentrum) und in der Breiten Straße (Einmündung Deutsch-Ordens-Straße) befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist bewirkt.
- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Hohenlockstedt werden im Internet auf der Homepage des Amtes Kellinghusen ([www.amt-kellinghusen.de](http://www.amt-kellinghusen.de)) bereitgestellt. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung erfolgt durch die Bereitstellung im Internet sowie durch einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel, die sich in der Wilhelmstraße (Rathaus) befindet. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 24.01.2014 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hohenlockstedt, *28.01.* 2014

*Kirsten*

Kirsten  
Bürgermeister

